

**Flächennutzungsplanänderung
„F 164 – Neue Hauptfeuerwache“**

Umweltbericht

Stand: 10.03.2021

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.



Verfasser:

Stefan Weidenhammer
Landschaftsarchitekt

Regierungsstraße 1, 92224 Amberg
Fon (09621) 9702160 Fax 9119075

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanänderung	3
1.2	Planerische und rechtliche Vorgaben und Ziele	3
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes.....	4
2	Bestand und Bewertung der Umwelt	5
2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	5
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
2.3	Schutzgut Fläche und Boden.....	6
2.4	Schutzgut Wasser.....	6
2.5	Schutzgut Klima / Luft	7
2.6	Schutzgut Landschaft	7
2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	7
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	7
3	Auswirkungen auf die Umwelt	8
3.1	Vermeidbarkeit von Umweltauswirkungen	8
3.2	Voraussichtlich verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen	9
3.3	Ausgleichsmaßnahmen	9
3.4	Spezieller Artenschutz.....	10
4	Alternativenprüfung.....	10
4.1	Umweltprognose bei Nichtdurchführung (Nullvariante).....	10
4.2	Geprüfte Alternativen	10
5	Überwachung / Monitoring.....	11
6	Zusammenfassung	11

1 Einleitung

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans „F 164 – Neue Hauptfeuerwache“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Die Prüfungstiefe entscheidet sich nach den Bedingungen des Einzelfalls. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans angemessen verlangt werden kann. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, der mit der Offenlage des Entwurfs vorzulegen ist.

Im vorliegenden Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans werden – auf Grundlage der vorhandenen Daten – der Umweltbestand des betroffenen Raums beschreiben und bewertet und die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Belange des Umweltschutzes beschrieben.

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „F 164 – Neue Hauptfeuerwache“ befindet sich zwischen der Altstadt und dem Stadtteil Woffenbach und hat eine Größe von 1,42 ha. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Bahnlinie Nürnberg – Regensburg, dem Kurt-Romstöck-Ring, der Freystädter Straße und dem Ludwigskanal. Jenseits des Kurt-Romstöck-Rings schließen sich Wohngebiete und kleinere Grünflächen sowie südlich der Freystädter Straße ein Sondergebiet Einkaufszentrum an. Die Freiflächen entlang des Ludwigskanals setzen sich jenseits von Bahnlinie und Freystädter Straße weiter fort.

Im Rahmen der Änderung dargestellt werden Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr sowie in kleinerem Umfang Grünflächen.

1.2 Planerische und rechtliche Vorgaben und Ziele

Der Regionalplan für die Region 11 Regensburg enthält folgende umweltrelevante Grundsätze und Ziele:

- In den Gebieten mit städtisch-industrieller Nutzung, insbesondere des Verdichtungsraums Regensburg, des möglichen Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. und der Mittelzentren ist anzustreben, die Umweltqualität zu verbessern, innerörtliche Grün- und Freiflächen, insbesondere auch wertvolle Stadtbiotoppe, in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu ergänzen sowie mit der freien Landschaft zu verbinden. Bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete ist anzustreben, auch die Stabilität des Naturhaushalts zu erhöhen (2.4 G)
- Das Gebiet des Ludwig-Donau-Main-Kanals soll so gepflegt und gestaltet werden, dass das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die kleinklimatische Wirkung und die Erholungswirksamkeit natürlicher Landschaftsteile erhalten und verbessert werden (2.4 Z).

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der größte Teil als Fläche für die Landwirtschaft und Wald mit der Zweckbestimmung

Acker und Wiese bzw. Laubwald dargestellt. Hinzu kommen die Hauptverkehrsflächen der Freystädter Straße.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind folgende Ziele und Maßnahmen dargestellt:

- Neuanlage von Grünzügen, keine Bebauung
- Pflanzung von Gehölzen und Anlage von Grünflächen
- Ergänzung bestehender Fuß- und Radwegverbindungen mit Übergang in die freie Landschaft.

Die Ziele des Regionalplans für die Region Regensburg (11) und des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) für den Landkreis Neumarkt sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neumarkt i.d.OPf. örtlich konkretisiert. Der Ludwigskanal und die angrenzenden Freiflächen sind Teil des Schwerpunktgebietes des Naturschutzes und der Landschaftspflege „Ludwig-Donau-Main-Kanal“, für das im Landschaftsplan folgende Ziele und Maßnahmen dargestellt sind:

- Erhalt und Sicherung des Ludwig-Donau-Main-Kanals
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit
- keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung
- Entwicklung gewässerbegleitender Biotopstrukturen
- Pflanzung von standortheimischen Obstbäumen auf den Dammkronen.

Der Änderungsbereich liegt vollständig im wassersensiblen Bereich. Im Osten stockt ein Gehölzriegel, der als schutzwürdiger Biotop 6734-42.03 erfasst ist. Am östlichen Rand verläuft eine Ferngashochdruckleitung mit Schutzstreifen.

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Die örtlich relevanten Ziele des Umweltschutzes werden aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, den Zielen von Raumordnung und Landesplanung sowie den Zielen und Maßnahmen des Landschaftsplans abgeleitet:

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit:

- Erhaltung lärm- und schadstoffarmer Lebens- und Arbeitsbedingungen
- ungestörte Naherholung, freier Zugang in den landschaftlichen Freiraum

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

- Erhaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Erhaltung des Biotopverbundes
- Sicherung ungestörter Lebensstätten, insbesondere von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft:

- Sicherung der Bodenfunktionen
- Erhaltung des Gebietswasserhaushalts
- Sicherung klimaregulierender Elemente und Frischluftbahnen

- Vermeidung klimarelevanter Emissionen
- Vermeidung von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) in Boden, Wasser und Luft
- Erhaltung landschafts- und ortsbildprägender Elemente

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern sowie sonstigen Sachgütern

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

- Vermeidung sich gegenseitig verstärkender Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2 Bestand und Bewertung der Umwelt

2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterliegt überwiegend mäßig intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Er weist zwar aufgrund der Nähe zum Ludwigskanal und den angrenzenden Gehölzen eine grundsätzliche Eignung für die Erholung auf, unterliegt aber erheblicher Vorbelastung durch bauliche Überprägung und Verkehrslärm. Der Freiraum ist durch den Bahndamm und die Freystädter Straße zerschnitten und von den angrenzenden Grün- und Freiflächen am Ludwigskanal getrennt. Nutzbare Fuß- oder Radwege fehlen. Die von Erholungssuchenden genutzte Freiraumverbindung auf der Ostseite des Ludwigskanals liegt jenseits des Änderungsbereichs.

Im Änderungsbereich selbst liegen keine zum Wohnen oder zur Erholung genutzten Gebäude oder Flächen. Im Geltungsbereich und in dessen Umfeld bestehen Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe, die insbesondere von den Emissionen des Straßenverkehrs auf dem Kurt-Romstöck-Ring und der Freystädter Straße hervorgerufen werden. Dem Änderungsbereich kommt somit trotz des in Teilbereichen gegebenen Potenzials für die Erholung insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Menschen zu.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterliegt überwiegend mäßig intensiver landwirtschaftlicher Nutzung durch Intensivgrünland. Der Änderungsbereich ist frei von Gewässern. Auf den Straßennebenflächen befindet sich Verkehrsbegleitgrün, das entlang des Kurt-Romstöck-Rings von einer Baumreihe meist junger Spitz-Ahorne überstellt ist. Im Osten stockt ein Gehölzriegel aus Schwarz-Erlen, Weiden und mesophilen Sträuchern, der als schutzwürdiger Biotop 6734-42.03 erfasst ist. Am Nordende des Gehölzriegels stockt eine ältere Weide, am Südende ein junges Gebüsch. Der Gehölzriegel ist Teil des im Landschaftsplan dargestellten Schwerpunktgebietes des Naturschutzes und der Landschaftspflege „Ludwig-Donau-Main-Kanal“. Der wertgebende Ludwig-Donau-Main-Kanal mit seinen begleitenden alten Gehölzriegeln (schutzwürdige Biotope Nr. 6734-1090.02 und 42.02) schließt sich jenseits eines mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlands im Osten außerhalb des Änderungsbereichs an.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt (KNIPFER 2020). Im Änderungsbereich sind außer meist weit verbreiteten und ungefährdeten Arten der Siedlungsgebiete und Gehölze keine Vögel, Fledermäuse oder Reptilien zu erwarten. Zu erwarten sind insbesondere Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus. Für Fledermäuse geeignete Quartiere konnten trotz Nachsuche nicht festgestellt werden. Die potenziell vorkommenden Fledermäuse nutzen die Gehölze und Freiflächen des Änderungsbereichs als durchschnittliches Nahrungshabitat. Im Änderungsbereich wurden außer gehölzbesiedelnden Vogelarten oder Nahrungsgästen keine weiteren Arten nachgewiesen. Diese Vogelarten kommen in den Gehölzbeständen im Osten und jenseits des Änderungsbereichs vor und nutzen die dortigen Freiflächen und den Bahndamm teilweise als Nahrungshabitat. Die Zauneidechse besiedelt vereinzelt die außerhalb des Änderungsbereichs gelegenen südexponierten Böschungen der Bahnlinie.

Das Vorkommen sonstiger relevanter Tiere und Pflanzen lässt sich aufgrund des Fehlens der Arten im Naturraum und der Biotopausstattung im Änderungsbereich ausschließen. Die hohe Bedeutung des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit seinen begleitenden alten Gehölzriegeln für den Biotopverbund ist im Umfeld des Änderungsbereichs durch die Zerschneidung und Überbauung der Freystädter Straße und der Bahnlinie beeinträchtigt. Dem großen Zentrum des Änderungsbereichs kommt somit geringe, der Baumreihe am Kurt-Romstöck-Ring und dem Schlehengebüsch an der Freystädter Straße mittlere und dem älteren Gehölzriegel mit der Krautflur im Osten hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu.

2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der Untergrund des Änderungsbereichs wird von Tonsteinen des Lias aufgebaut, die von jüngsten alluvialen Talfüllungen überdeckt sind. Mauer- und Ziegelsteine, die offensichtlich bei Schürfen zur Baugrunduntersuchung zutage gefördert wurden, weisen auf anthropogene Auffüllungen zumindest in Teilbereichen hin. Die im Änderungsbereich ursprünglich verbreiteten Talböden weisen in Folge von Grundwasserabsenkung, Verrohrung von Fließgewässern und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine typische Ausprägung mehr auf und haben mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden. Die auf künstlichen Auffüllungen angelegten Straßennebenflächen weisen keine natürlichen Böden auf; ihnen kommt geringe Bedeutung zu. Die versiegelten Verkehrsflächen sind ohne Bedeutung für das Schutzgut Boden. Schadstoffbelastungen oder Altlasten sind nicht bekannt.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich liegen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Der Grundwasserhaushalt der ursprünglichen Auenstandorte ist durch die städtisch-industrielle Entwicklung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beeinträchtigt worden. Dabei wurde insbesondere der natürliche hohe Grundwasserstand abgesenkt. Allerdings liegt der Geltungsbereich heute dennoch vollständig im wassersensiblen Bereich, der sich hier durch zeitweise hoch anstehendes Grundwasser begründet. Der von Süden kommende und dem Schwarzachsystem zufließende Altgraben wurde in den 1970er Jahren im Abschnitt zwischen der Freystädter Straße und dem

Bahndamm verrohrt. Dem Änderungsbereich kommt daher insgesamt mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser zu.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Änderungsbereich zählt nach dem Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes zu den gering durchlüfteten Bereichen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen in gewissem Umfang der Kaltluftentstehung. Die Fließgeschwindigkeiten der Kaltluft sind aus topografischen Gründen gering. Die Frischluftbahn entlang des Ludwigskanals in die Stadt ist zudem vom Bahndamm unterbrochen und durch Immissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr vorbelastet. Der Änderungsbereich wirkt daher nur in geringem Umfang ausgleichend auf überwärmte Siedlungsgebiete. In der Gesamtbetrachtung kommt dem Änderungsbereich daher geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft zu.

2.6 Schutzgut Landschaft

Dem strukturarmen, von örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen sowie Bahnlinien umgebenen Änderungsbereich kommt überwiegend geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft zu. Der Ostteil mit dem langgestreckten Gehölzriegel hat mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich überschneidet sich am Ostrand mit dem Bodendenkmal „Erdbauten des Ludwig-Donau-Main-Kanals“. Dieser Teilbereich weist eine hohe Bedeutung für das Schutzgut kulturelles Erbe auf. Das Baudenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal schließt sich östlich daran jenseits der Grenze des Änderungsbereichs an. Die den Ludwig-Donau-Main-Kanal begleitenden Erdbauten sind auf beiden Seiten des Kanals mit dichten Gehölzriegeln und älteren Bäumen bestockt, die die direkte Sichtbeziehung zum Kanal und die unmittelbare Erlebbarkeit des Baudenkmals einschränken. Uneingeschränkt wahrnehmbar ist der Ludwig-Donau-Main-Kanal lediglich von der Fuß- und Radwegverbindung auf dessen Ostseite. Sonstige Sachgüter kommen im Geltungsbereich nicht vor.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen im Änderungsbereich insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie zwischen den Schutzgütern Landschaft, Tiere und Pflanzen. Die Ausprägung der Biotope von Tieren und Pflanzen hängt wesentlich von Boden und Wasserhaushalt ab. Umgekehrt tragen naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bei.

3 Auswirkungen auf die Umwelt

3.1 Vermeidbarkeit von Umweltauswirkungen

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden überwiegend Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Die umweltrelevanten Wirkfaktoren der Planung auf die einzelnen Schutzgüter gehen dabei im Wesentlichen von der Versiegelung und Überbauung von Natur und Landschaft aus. Die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr wird überwiegend versiegelt und zieht einen hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad nach sich. Die Darstellung von Straßenverkehrs- und Bahnflächen sowie Grünflächen stellt nur eine Überplanung dieser bereits bestehenden Flächen dar.

Die bauliche Nutzung der Gemeinbedarfsfläche mit ihren Anforderungen an Nutzung und Flächengestaltung schränkt die Möglichkeiten stark ein, Beeinträchtigungen der Umwelt umfassend zu vermeiden. Dennoch können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter festgesetzt werden. In der folgenden Tabelle sind die umweltrelevanten Wirkfaktoren der Planung auf die Schutzgüter des UVPG und die möglichen Vermeidungsmaßnahmen einander gegenübergestellt.

Gegenüberstellung von Wirkfaktoren und möglichen Vermeidungsmaßnahmen

Wirkfaktoren der Planung	Mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Menschen, menschliche Gesundheit - Beeinträchtigung angrenzender Wohn-, Misch- und Sonderbaugebiete durch Lärm - Verlust und Beeinträchtigung erholungswirksamer Elemente und Flächen durch Überbauung oder Verlärmung	- keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten - keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch Überbauung - Verkleinerung, Zerschneidung, Isolierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen - Schädigung und Störung insbesondere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten	- weitgehende Erhaltung und Erweiterung des Gehölzriegels im Osten des Geltungsbereichs - Erhaltung des Biotopverbundes entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanals - keine Schädigung oder erhebliche Störung relevanter Arten zu erwarten
Fläche und Boden - Verlust von Boden und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung oder Überbauung - Beeinträchtigung von Böden durch baubedingten Schadstoffeintrag	- Erhaltung der Bodenfunktionen der Böden entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanals - Schutz des Oberbodens vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18915
Wasser - Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Schadstoffeintrag - Beeinträchtigung der Retention von Hochwasser - Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung	- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18915 - Retention und Versickerung von Regenwasser auf dem Baugrundstück
Klima und Luft - Beeinträchtigung von Luftleitbahnen - Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten	- keine erheblichen Beeinträchtigungen - keine erheblichen Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren der Planung	Mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Verlust klimaregulierender Elemente bzw. Grünflächen	weitgehende Erhaltung und Erweiterung des Gehölzriegels im Osten des Geltungsbereichs
Landschaft - Verlust orts- und landschaftsbildprägender Elemente - bauliche Überprägung der Freiflächen um den Ludwig-Donau-Main-Kanal	- weitgehende Erhaltung und Erweiterung des Gehölzriegels im Osten des Geltungsbereichs - Erhaltung und Ergänzung der Baumreihe an Kurt-Romstöck-Ring und Freystädter Straße
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Beeinträchtigung des Bodendenkmals Erdbauten am Ludwig-Donau-Main-Kanal - Beeinträchtigung des Baudenkmals Ludwig-Donau-Main-Kanal	- Erhaltung der Erdbauten und des darauf stockenden Gehölzriegels - keine erheblichen Beeinträchtigungen

3.2 Voraussichtlich verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Im Änderungsbereich gehen überwiegend Lebensräume mit geringer, in geringem Umfang auch Lebensräume mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen verloren. Beeinträchtigungen des Gehölzriegels hoher Bedeutung im Osten des Geltungsbereichs können weitgehend vermieden werden. Der Biotopverbund entlang des Ludwigskanals bleibt unberührt. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können durch flächensparende Erschließung, Retention und Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken vermindert werden. Auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen treten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft auf. Die orts- und landschaftsbildprägenden Baumreihen und Gehölzriegel können weitgehend erhalten werden; die mögliche Gestaltung der Freiflächen und ergänzende Baumpflanzungen tragen sowohl zur Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbilds als auch zur Verminderung der Auswirkungen der Bebauung auf das Stadtklima bei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter treten voraussichtlich nicht auf, ebenso keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehene Bebauung und die zu erwartenden Auswirkungen dieser Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden überschlägig anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ermittelt und bewertet. Den Bauflächen im Änderungsbereich kommt demnach ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Beeinträchtigungsintensitäten A I bis A III zu. Werden vermeidungsrelevante Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Festsetzungen getroffen, ist ein Ausgleichsbedarf in Höhe von etwa 8.440 m² zu erwarten.

Die Ausgleichsmaßnahmen können auf Flächen im Eigentum der Stadt Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt werden, die die Stadt aus ihrem Ökokonto bereitstellt. Als Ausgleichsfläche vorgesehen ist eine Teilfläche der Flur-Nr. 875, Gemarkung Helena. Die geplante Ausgleichsfläche

liegt 5 km östlich des Änderungsbereichs auf der Hochfläche der Mittleren Frankenalb innerhalb der Grenzen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche wurden bereits im Jahr 2018 hergestellt.

3.4 Spezieller Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanungen für den Bau der Neuen Hauptfeuerwache wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (KNIPFER 2020). Schädigungen, Störungen oder Tötungen von Fledermäusen lassen sich aufgrund der fehlenden Quartiere und der geringen Bedeutung der überbauten Bestände mit Sicherheit ausschließen. Der Lebensraum der Zauneidechse auf den Böschungen der Bahnlinie liegt außerhalb des Änderungsbereichs und bleibt von den Planungen und Baumaßnahmen unberührt. Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Eigelegen können mit der Beseitigung von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brutzeiten zuverlässig vermieden werden. Die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG lässt sich somit mit Sicherheit ausschließen.

4 Alternativenprüfung

4.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung (Nullvariante)

Im Änderungsbereich sind bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung keine verbindlichen fachlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Status quo von Natur und Landschaft mit seiner überwiegend geringen ökologischen Bedeutung bei Nichtdurchführung unverändert erhalten bliebe. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich der Änderungsbereich aufgrund der Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und der starken Zerschneidung nicht für die Anlage von Grünflächen und die Ergänzung von Freiraumverbindungen aufdrängt.

4.2 Geprüfte Alternativen

Im Vorfeld der Änderung des Flächennutzungsplans „164 – Neue Hauptfeuerwache“ wurden Standortalternativen der neuen Hauptfeuerwache an der St.-Florian-Straße, dem Kurt-Romstöck-Ring und am alten Bauhof untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung ist der Standort am Kurt-Romstöck-Ring im Vergleich zu den anderen Standorten durch die Möglichkeit einer großzügigen Neuanlage bzw. Erweiterungsmöglichkeiten langfristig gesichert und somit insbesondere auch unter Berücksichtigung der verbesserten Erreichbarkeiten im Stadtgebiet zu bevorzugen.

Auswirkungen des Neubaus der Hauptfeuerwache auf die Umwelt und ihre Schutzgüter waren nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen. In folgender Tabelle sind die Auswirkungen der Standortalternativen auf die Umwelt in schutzgutübergreifender Form dargestellt.

Kriterien	A2 St.-Florian-Straße	B Kurt-Romstöck-Ring	C Alter Bauhof
Städtebauliche Kategorie	Innenbereich	Außenbereich	Innenbereich
Flächennutzung	Gemeinbedarfsfläche	Fläche f. Landwirtschaft	Gewerbefläche
Örtliche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	keine	Neuanlage v. Grünzügen keine Bebauung Pflanzung von Gehölzen Anlage von Grünflächen	keine
Schutzwürdige Biotope	keine	vorhanden	keine

Bei überschlägiger Betrachtung der Auswirkungen der untersuchten Standortalternativen sind bei Realisierung des Standorts B Kurt-Romstöck-Ring qualitativ die größten negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Standorte A2 St.-Florian-Straße und C Alter Bauhof sind dagegen aufgrund der Lage im bebauten Innenbereich hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft und der fehlenden Konflikte mit den örtlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden.

5 Überwachung / Monitoring

Die Beschaffenheit des Bodens und des Baugrundes sowie der Grundwasserstand im Baugebiet können im Rahmen der Bauausführung festgestellt und gewürdigt werden. Dies ermöglicht es der Stadt Neumarkt i.d.OPf., ggf. weitere oder andere wirksame Vorkehrungen zur Verminderung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für mögliche weitergehende Maßnahmen und Vorkehrungen zum Lärmschutz. Aufgrund der geringeren Betroffenheit ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter nachrangig.

6 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterliegt überwiegend mäßig intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Im Osten stockt ein Gehölzriegel, der als schutzwürdiger Biotop erfasst ist. Am Nordende des Gehölzriegels stockt eine ältere Weide, am Südende ein junges Gebüsch. Auf den Straßennebenflächen befindet sich Verkehrsbegleitgrün, das entlang des Kurt-Romstöck-Rings von einer meist jungen Baumreihe überstellt ist. Der Änderungsbereich überschneidet sich am Ostrand mit dem Bodendenkmal „Erdbauten des Ludwig-Donau-Main-Kanals“. Das Baudenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal schließt sich östlich daran jenseits der Grenze des Änderungsbereichs an. Die Schutzgüter im Änderungsbereich unterliegen teils erheblichen Vorbelastungen durch Immissionen, Auffüllungen, Gewässerverrohrung und Zerschneidung. Dem großen Zentrum des Änderungsbereichs kommt somit geringe, der Baumreihe am Kurt-Romstöck-Ring und dem Schlehengebüsch an der Freystädter Straße mittlere und dem älteren Gehölzriegel mit der Krautflur und dem Bodendenkmal im Osten hohe Bedeutung für die Schutzgüter zu.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans werden überwiegend Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die Darstellung von Straßenverkehrs- und Bahnflächen sowie Grünflächen stellt nur eine Überplanung dieser bereits bestehender Flächen dar. Die umweltrelevanten Wirkfaktoren der Planung auf die einzelnen Schutzgüter gehen dabei im Wesentlichen von der Versiegelung und Überbauung von Natur und Landschaft aus. Die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr wird überwiegend versiegelt und zieht einen hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad nach sich.

Im Änderungsbereich gehen überwiegend Lebensräume mit geringer Bedeutung für Tiere und Pflanzen verloren. Beeinträchtigungen des Gehölzriegels im Osten des Geltungsbereichs können weitgehend vermieden werden. Der Biotopverbund entlang des Ludwigskanals bleibt unberührt. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können durch Retention und Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück vermindert werden. Auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen treten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft auf. Die orts- und landschaftsbildprägenden Baumreihen und Gehölzriegel können weitgehend erhalten werden; die mögliche Gestaltung der Freiflächen und ergänzende Baumpflanzungen tragen sowohl zur Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbilds als auch zur Verminderung der Auswirkungen der Bebauung auf das Stadtklima bei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter treten voraussichtlich nicht auf, ebenso keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung werden anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ überschlägig ermittelt und bewertet. Den Bauflächen im Änderungsbereich kommt ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zu. Werden vermeidungsrelevante Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Festsetzungen getroffen, ist ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 8.440 m² zu erwarten. Die Ausgleichsmaßnahmen können auf Flächen im Eigentum der Stadt Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt werden, die die Stadt aus ihrem Ökokonto bereitstellt. Als Ausgleichsfläche vorgesehen ist eine Teilfläche der Flur-Nr. 875, Gemarkung Helena, innerhalb der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Im Rahmen der Bauleitplanungen für den Bau der Neuen Hauptfeuerwache wurde eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. Werden Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brutzeiten beseitigt, lässt sich die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Ergebnis der saP mit Sicherheit ausschließen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist davon auszugehen, dass der Status quo von Natur und Landschaft mit seiner überwiegend geringen ökologischen Bedeutung unverändert erhalten bliebe. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans „F 164 – Neue Hauptfeuerwache“ wurden Standortalternativen an der St.-Florian-Straße und am alten Bauhof untersucht. Bei überschlägiger Betrachtung der Auswirkungen der untersuchten Standortalternativen sind bei Realisierung des Standorts Kurt-Romstöck-Ring qualitativ die größten negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Standorte St.-Florian-Straße und Alter Bauhof sind dagegen aufgrund der Lage im bebauten Innenbereich hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft und der fehlenden Konflikte mit den örtlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Im Ergebnis der Untersuchungen ist der Standort am Kurt-Romstöck-Ring im Vergleich zu den anderen Standorten durch die Möglichkeit einer großzügigen Neuanlage bzw.

Erweiterungsmöglichkeiten langfristig gesichert und somit insbesondere auch unter Berücksichtigung der verbesserten Erreichbarkeiten im Stadtgebiet zu bevorzugen.

Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umwelt kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. die Beschaffenheit des Bodens und den Grundwasserstand im Rahmen der Bauausführung feststellen und würdigen. Dies ermöglicht es der Stadt, ggf. weitere wirksame Vorkehrungen zur Verminderung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für mögliche weitergehende Maßnahmen und Vorkehrungen zum Lärmschutz. Aufgrund der geringeren Betroffenheit ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter nachrangig.

Aufgestellt:

Amberg, den 10.03.2021

